

Name, Vorname	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	Bürger-Nr.



Stadtverwaltung:

Mainzer Straße 46, 56154 Boppard
Internet: www.boppard.de

Ansprechpartner:

Marina Dusek
Tel: 06742/103-74
Fax: 06742/103-9974
E-Mail: Marina.Dusek@boppard.de

Stadt Boppard
- Kanalwerke -
Mainzer Straße 46
56154 Boppard

Anmeldung eines Nebenwasserzählers

im Bereich der Stadt Boppard

Nach § 7 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Boppard „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung“ vom 26. Februar 1996 bleiben Wassermengen, die nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschnldner die nicht zugeführte Wassermenge nachweist.

Diese Wassermengen sind durch Wasserzähler zu ermitteln, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Ein Nebenwasserzähler ist an der Stelle einzubauen, hinter der nur Wasser entnommen wird, das nicht der Kanalisation zugeführt wird. Es muss sich um einen fest eingebauten Zähler handeln, Aufsteck- oder Aufschraubzähler können als Nachweis nicht anerkannt werden.

Der folgende geeichte Nebenwasserzähler wurde neu installiert unter der Anschrift:

Straße/Haus-Nr.	
Einbaudatum	
Zählernummer	
Zählerstelle (z.B. Keller)	
Geeicht bis	
Verwendungszweck	

- Bitte fügen Sie dieser Anmeldung ein Foto des Nebenwasserzählers bei -

Hinweis:

Für die Befüllung von Poolanlagen darf das Frischwasser nicht über den Nebenwasserzähler geleitet werden, da es sich hierbei aus wasserwirtschaftlicher Sicht um Abwasser handelt. Dieses darf somit nicht auf dem Grundstück versickern, sondern muss in die Kanalisation geleitet werden (vgl. § 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz).

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass über den zuvor bezeichneten Nebenwasserzähler nur Wasser entnommen wird, dass nicht einer Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Weiterer Hinweis:

Wir bitten um Berücksichtigung, dass der Verbrauch des Nebenwasserzählers nur dann in Abzug gebracht werden kann, wenn dieser 10 % des Frischwasserverbrauchs übersteigt.

Gemäß § 7 Abs. 5 der „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung“ der Stadt Boppard vom 26.02.1996 werden für jeden Gebührenschuldner zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 % der Frischwassermenge in Abzug gebracht. Dies gilt nicht in den Fällen bei den nachgewiesenen Wassermengen, die nicht zugeführt wurden. Es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge (Verbrauch Nebenwasserzähler) liegt unter 10 % der Frischwassermenge.

Demzufolge kann entweder nur der 10%-Pauschalabzug, oder die nicht zugeführte, durch Nebenwasserzähler nachgewiesene Wassermenge berücksichtigt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Dusek gerne zur Verfügung.